



Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 26.06.2019

Drohndetektion und -abwehr an Flughäfen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Inneren und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie ist der Sachstand bei den Gesprächen über die Zuständigkeiten auf Bundesebene zum Thema Drohndetektion?
- Frage 2. Ist der Landesregierung eine ergänzende Weisung an die Deutsche Flugsicherung (DFS) bekannt, die feststellt, dass die DFS im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabe für die systematische Suche, Erkennung und Identifizierung von Drohnen zuständig ist?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises (AK) Luftsicherheit, die am 17.06.2019 auf Einladung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Berlin stattgefunden hat, wurde dem Bundesverband der Luftverkehrswirtschaft (BDL) ein gemeinsames Positionspapier von BMVI und BMI zu Fragen der Zuständigkeiten und des Aufgabenumfanges hinsichtlich der Detektion und Verifikation von Drohnen in der Nähe von Flughäfen sowie zur Drohnenabwehr vorgestellt.

Demnach besteht an den 16 internationalen Verkehrsflughäfen (§ 27d Abs. 1 LuftVG, § 1 FSAKV) eine Verpflichtung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die zur Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgabe erforderlichen und geeigneten Gerätschaften vorzuhalten bzw. anzuschaffen oder die notwendigen Informationen (Positionsdaten) zu beziehen, um damit auch unbemannte Fluggeräte jeder Art und Größe, die sich widerrechtlich im Bereich der jeweiligen Kontrollzone befinden, systematisch zu suchen, zu erkennen und zu identifizieren. Das BMVI wird die DFS im Rahmen einer ergänzenden Weisung auf diese Verpflichtung hinweisen. Ob diese bereits erfolgt ist, ist nicht bekannt.

An den übrigen Flughäfen liegt es gemäß dem vorgelegten Positionspapier im Ermessen des Flughafenbetreibers, ob eine systematische Drohndetektion und Abwehr ggf. im Zusammenhang mit Flugsicherungsaktivitäten oder unabhängig davon beauftragt wird.

- Frage 3. Welche Auswirkungen hätte diese Zuständigkeitsverteilung auf den Betrieb des Frankfurter Flughafens?

Gemäß dem in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Positionspapier soll am Frankfurter Flughafen die DFS für die Detektion und Verifikation von Drohnen zuständig werden.

- Frage 4. Welche Gerätschaften muss die DFS zusätzlich vorhalten?

Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- Frage 5. Wann und für wie lange wurde bislang der Flugverkehr am Frankfurter Flughafen wegen Drohnen-sichtung eingestellt?

Nach Auskunft des Flughafenbetreibers Fraport kam es an folgenden Tagen in der betreffenden Zeit zu Einschränkungen des Flugverkehrs:

- 13.12.2017: 12:13 Uhr bis 12:59 Uhr (nur Centerbahn betroffen),
- 12.06.2018: 18:27 Uhr bis 18:40 Uhr (nur Startbahn West betroffen),
- 22.03.2019: 17:16 Uhr bis 17:45 Uhr (alle S/L-Bahnen betroffen),
- 09.05.2019: 07:22 Uhr bis 08:20 Uhr (alle S/L-Bahnen betroffen),
- 10.05.2019: 13:29 Uhr bis 14:03 Uhr (nur Südbahn betroffen).

Frage 6. Welche Schäden sind dadurch für die Fraport entstanden?

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 5 aufgeführten Ereignisse mussten in Summe ca. 220 Flüge gestrichen werden. Dem Flughafenbetreiber sind dadurch nach eigener Auskunft Flughafenentgelte in einer Größenordnung von 300.000 € entgangen.

Frage 7. Was würde die Festlegung der Zuständigkeit der Drohnenabwehr bei der Bundespolizei für das Land bedeuten?

Für die Abwehr konkreter Gefahren sind auf der Grundlage der jeweiligen Polizeigesetze zunächst die Polizeien der Länder zuständig. Daneben besteht auch bei der Bundespolizei, die an 14 deutschen Flughäfen Luftsicherheitsaufgaben wahrnimmt, eine Zuständigkeit für die Abwehr der durch Drohnen entstehenden Gefahren gemäß Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und Bundespolizeigesetz (BPolG), abzuleiten aus § 4 BPolG i.V.m. § 3 Abs. 1 LuftSiG und § 14 BPolG i.V.m. § 3 Abs. 5 LuftSiG. Danach ist die Bundespolizei für den Bereich der Flugbetriebsflächen zuständig, während die Landespolizei außerhalb dieser zuständig ist. Am Flughafen Frankfurt haben Bundespolizei und Landespolizei ihre Zusammenarbeit für die Abwehr von Drohnen untereinander geregelt.

Frage 8. Wurden Drohnen-Steuerer schon einmal ermittelt und verantwortlich gemacht?

Bislang konnten aufgrund fehlender Systeme zur Drohnen-detektion in Echtzeit und dem damit verbundenen Zeitverzug zwischen der Sichtung bzw. Meldung einer Drohne und der Einleitung polizeilicher Fahndungsmaßnahmen in Verbindung mit der geringen Flugdauer einer Drohne von ca. 20 bis max. 30 Minuten noch keine verantwortlichen Personen im Sinne der Fragestellung ermittelt werden.

Frage 9. Welche Maßnahmen wird die Bundes- bzw. Landespolizei ergreifen, um Drohnen unschädlich zu machen?

Die Landespolizei steht insbesondere am Frankfurter Verkehrsflughafen im engen Austausch mit der Bundespolizei und allen Sicherheitspartnern. Im Rahmen ihrer Aufgaben und in ihrem Zuständigkeitsbereich wurden verbindliche Informationswege und Meldekettens festgelegt, um auf erkannte Drohnen schnell reagieren zu können. Mögliche Maßnahmen hierbei sind u.a. Deaktivierung bzw. Sicherstellung der Drohne und Fahndung nach dem Drohnensteuerer.

Welche technischen Abwehrsysteme geeignet sind, der wachsenden Gefahr durch Drohnen für den Luftverkehr zu begegnen, wird derzeit durch sämtliche beteiligten Gefahrenabwehrbehörden geprüft. Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Jahr 2014 die Bund-Länder-Projektgruppe „Detektion und Abwehr von zivilen ULS (unbemannten Luftfahrtsystemen)“ eingesetzt, um Empfehlungen für den polizeilichen Umgang mit ULS zu erarbeiten. Dem Vorschlag im Abschlussbericht der Projektgruppe folgend, wurde eine Koordinierungsstelle (KoST) Drohnen bei der bundesweiten Servicestelle Luftraumschutz in Baden-Württemberg eingerichtet.

Der KoST kommt unter anderem die Aufgabe zu, ULS-bezogene Erkenntnisse aus den Bereichen Polizei, Justiz, Streitkräfte und Luftverkehr zu bündeln und auszuwerten sowie regelmäßige Bund-Länder-Tagungen zum Informationsaustausch durchzuführen.

Auf Basis der durch die Projektgruppe gewonnenen Erkenntnisse wurde darüber hinaus ein „Single Point of Contact“ (SPOC) beim Bundeskriminalamt mit dem Ziel eingerichtet, in Kooperation mit inländischen und ausländischen Partnern aus Polizei, Forschung und Wirtschaft gemeinsam technisch-automatisierte Lösungen zur Detektion und Abwehr von ULS zu entwickeln. Auch die hessische Polizei nimmt im Rahmen ihrer rechtlichen und örtlichen Zuständigkeit Marktsondierungen hinsichtlich umfassender technischer Möglichkeiten zur Drohnen-detektion und -abwehr vor.

Bei einem positiven Abschluss ist angedacht, eine Beschaffung ggf. mit weiteren Bundesländern durchzuführen. Aus fachlicher Sicht beschäftigt sich außerdem die Fliegerstaffel der hessischen Polizei aus grundsätzlichen einsatztaktischen Erwägungen mit dieser Thematik.

Frage 10. Was gedenkt die Landesregierung bei den übrigen hessischen Flughäfen gegen Drohnen zu tun?

An den übrigen Flughäfen liegt es im Ermessen des Flughafenbetreibers, ob eine systematische Drohndetektion und -Abwehr ggf. im Zusammenhang mit Flugsicherungsaktivitäten oder unabhängig davon beauftragt wird.

Außerhalb der umzäunten Flugplatzgelände und im Bereich der Ein- und Abflugschneisen werden seitens der für die Flughäfen örtlich zuständigen Polizeipräsidien Objektschutzmaßnahmen durchgeführt, deren Zielrichtung u. a. auch die Verhinderung von Störungen durch Drohnen ist.

Wiesbaden, 5. August 2019

Tarek Al-Wazir